

GESETZBLATT

335

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 8. Juni 1962	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 62	Anordnung über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger	335
26. 4. 62	Anordnung über das Umwickeln neuer Elektromotoren auf andere Netzspannungen und Betriebsbedingungen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 16	337
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17	338
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Türschlössern und Kippdrehflügelbeschlägen im Bauwesen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 18	339
26. 4. 62	Anordnung über den Einsatz von Schnittholz für die Herstellung von Kisten und Verschlügen. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 19	340
7. 5. 62	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben	342
11. 5. 62	Anordnung über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier	342
12. 5. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial	342
	Berichtigung	346
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	346

Anordnung
über die Einschränkung des Bezuges
von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

Vom 28. April 1962

Gemäß Ziff. 9 des Beschlusses vom 15. März 1962 über die Einschränkung des Kaufs von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch staatliche Organe, Einrichtungen, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe (Auszug) (GBl. II S. 139) — nachstehend Beschluß genannt — wird im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

(2) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind die in Ziff. 1 Buchstaben a und b des Beschlusses genannten Haushaltsorganisationen und Betriebe.

(3) Die Geschenksendung G. m. b. H. unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Anordnung.⁸

§ 2

(1) Der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Anlage zum Beschluß und der Bezug von Kraftfahrzeugdecken und -Schläuchen, Aluminiumgeschirr,

Allgebrauchsglühlampen,
Baustoffen,
Möbeln aller Art außer Schulmöbeln,
Erzeugnissen der Sägerei- und Holzbearbeitung und festen Brennstoffen.

aus den für die Bevölkerung bereitgestellten Kontingenten durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, untersagt. Das gilt auch für die Ausnahmefälle der Ziff. 8 des Beschlusses.

(2) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger werden mit diesen Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs, soweit der Bezug durch den Beschluß nicht gänzlich untersagt ist, ausschließlich aus den Fonds versorgt, die von den zuständigen bilanzierenden Organen über die Bezirkswirtschaftsräte den Räten der Kreise, Abteilung örtliche Industrie und Handwerk, zugewiesen werden. Über die Verteilung dieser Fonds entscheidet der für den Sitz des gesellschaftlichen Bedarfsträgers zuständige Rat des Kreises, Abteilung örtliche Industrie und Handwerk. Eine Erhöhung dieser Fonds zu Lasten des Warenfonds für die Bevölkerung ist nicht gestattet.

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger melden den Bedarf in diesen Industriewaren für das jeweilige Planjahr bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung örtliche Industrie und Handwerk, bis zum 15. Juni des laufenden Jahres an. Dieser ist berechtigt, den örtlich und fachlich zuständigen Großhandel mit Zustimmung des